



Erklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Evangelische Kindertageseinrichtung:

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses für: *)

- Personensorgeberechtigte Name:
- Elternbeiräte Name:
- Praktikanten/-innen Name:
- Name:

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit eine Fülle an Daten und Informationen über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Datengeheimnis zu wahren.¹⁾

Alle Mitarbeitenden sind dem besonderen Vertrauensschutz persönlich verpflichtet.

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich,

1. über die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten oder bekanntwerdenden Daten und Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
2. über bekanntwerdende Betriebs-, Einrichtungs- und Personaldaten der Kindertageseinrichtung und des Rechtsträgers Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
3. personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen,
4. zur Wahrung des Datengeheimnisses auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Zur Kenntnis genommen

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift des/der Verpflichteten

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten/der Leitung

¹⁾ Grundlage ist § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland